

Freiburg im Breisgau, den 28. Juli 1972

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Mönchweiler. — Haushaltsplan und Steuerbeschuß der Erzdiözese Freiburg für die Steuerjahre 1972 und 1973. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz über die Neuregelung der Diözesen in den Gebieten jenseits von Oder und Neiße. — Anliegen des Papstes 1973. — Neufassung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage. — Lernmittelfreiheit im Religionsunterricht in Baden-Württemberg. — Dritte religionspädagogische Studienwoche für Multiplikatoren der süddeutschen Diözesen. — Kath. Kirchenbuchamt für Karlsruhe. — Citatio per edictum. — Hinweis. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Berufung in den Seelsorgerat. — Pfarrverleihungen. — Zurruehesetzung. — Verzicht. — Versetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien.



Nr 89

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Mönchweiler

Für die auf der Gemarkung Mönchweiler wohnenden Katholiken errichten Wir unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Obereschach mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Mönchweiler.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 28. Juni 1972 Ki 6206/199 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970S. 1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 18. Juli 1972

Lemmann,

Erzbischof

Nr. 90

Haushaltsplan und Steuerbeschuß der Erzdiözese Freiburg für die Steuerjahre 1972 und 1973

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1972 und 1973 jährlich DM
Einnahmen		
01	Kirchensteuer vom Einkommen	97 600 000
02	Beiträge der unmittelbaren Fonde und Kassen	342 000

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1972 und 1973 jährlich DM
03	Verwaltungskostenbeiträge der Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Fonde	2 890 000
04	Pfründeerträge	2 700 000
05	Leistungen des Landes Baden-Württemberg	22 130 000
06	Zinsen	320 000
07	Vermischte Einnahmen	18 000
	Summe Einnahmen	126 000 000

Ausgaben

10	Leitung und Verwaltung der Erzdiözese	5 250 000
11	Erzb. Seelsorgeamt	2 500 000
12	Diözesane Kommission und Räte	180 000
13	Erzb. Bauämter	2 250 000
14	Erzb. Priesterseminar, Collegium Borromaeum, Spätberufenseminar St. Pirmin und Erzb. Studienheime	2 150 000
15	Allgemeine Seelsorge	39 900 000
16	Sonderseelsorge	2 200 000
17	Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese	1 980 000
18	Theologisch-pastorale Weiterbildung der Geistlichen	260 000
19	Versorgungsbezüge der Geistlichen	5 240 000
20	Dienstaufwandsentschädigungen in besonderen Fällen	900 000
21	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungszugaben für Besoldungsempfänger	900 000
22	Umzugskosten	250 000
23	Schule und Bildung	15 230 000
24	Caritative und soziale Aufgaben	18 380 000
25	Kirchenmusik	660 000

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1972 und 1973 jährlich DM
26	Kirchliche Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit	640 000
27	Verbände	1 540 000
28	Besondere Einrichtungen und Aufgaben	600 000
29	Instandsetzung und Neubau kirchlicher Gebäude	14 350 000
30	Überdiözesaner Finanzbedarf	7 100 000
31	Verwaltung der Kirchensteuer	3 540 000
32	Schuldzinsen	—
	Summe Ausgaben	126 000 000
	Summe Einnahmen	126 000 000
	Fehlbedarf	—

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat bei ihrer Tagung am 26. Mai 1972 Freiburg i. Br. beschlossen,

1. a) daß die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1972 und 1973 auf jährlich 126 000 000 DM festgesetzt werden;

b) daß die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zu dem für die Landes- und Ortskirchensteuer einheitlichen Steuersatz von 8% erhoben wird, wobei jedoch, soweit Einkommen- oder Lohnsteuer zu entrichten ist, die Kirchensteuer mindestens 5,— DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich zu betragen hat;

c) daß die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zwischen der Erzdiözese (Allgemeine Kath. Kirchensteuerkasse), den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock im Verhältnis von 5,5 : 3 : 1,5 erfolgt;

2. daß der Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen bei Angleichung an den jeweiligen Steuerertrag nach folgendem Verhältnis verteilt wird:

a) 50% nach dem tatsächlichen Aufkommen 1968,

b) 40% nach dem Verhältnis der Höhe der für die Ortskirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen maßgebenden Steuersätze,

c) 10% nach der Zahl der Katholiken der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Volkszählung vom 27. Mai 1970;

3. daß etwaige Ertragsüberschüsse der Jahre 1972 und 1973 dem Betriebsfond der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse zugeführt werden, bis dieser eine Höhe von 10 000 000 DM erreicht hat;

4. daß Ertragsüberschüsse der Jahre 1972 und 1973, soweit sie nicht zur Verstärkung des Betriebs-

fonds benötigt werden, für Baumaßnahmen (Haushaltsstellen 24.98, 29.1 und 29.2) verwendet werden;

5. daß das Erzbischöfliche Ordinariat ermächtigt wird, die Bezüge der Geistlichen und der anderen Besoldungsempfänger in Anlehnung an die jeweilige Änderung der Bezüge der vergleichbaren Beamten und Angestellten des Landes Baden-Württemberg neu zu regeln;

6. daß die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach Ablauf des Haushaltsplanzeitraums bis zur Herbeiführung neuer Beschlüsse vollzogen werden dürfen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Schreiben vom 30. Juni 1972 Ki 6280 — 72, 73/34 zu dem Steuerbeschuß die staatliche Genehmigung erteilt.

Die obigen Beschlüsse und der Haushaltsplan der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1972 und 1973 werden hiermit mit Bezug auf § 9 Abs. 2 Satz 2 KiStG (GesBl. 1970 S. 1 ff.) und § 11 KiStO (Amtsblatt 1971 S. 115 ff.) öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg i. Br., den 18. Juli 1972

Erzbischof
Erzbischof

Nr. 91

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz über die Neuregelung der Diözesen in den Gebieten jenseits von Oder und Neiße

Die Hauptkommission der Deutschen Bischofskonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 29. Juni 1972 mit der Entscheidung des Hl. Stuhles vom 28. Juni 1972 über die kirchliche Neuordnung der Gebiete jenseits der Oder-Neiße befaßt. Nach Abschluß der Beratungen hat Julius Kardinal Döpfner für die Deutsche Bischofskonferenz folgende Erklärung abgegeben:

Der Hl. Stuhl übt seit langem die Praxis, daß die Änderungen von Bistumsgrenzen erst erfolgen, nachdem in völkerrechtlich definitiver Weise neue Staatsgrenzen feststehen, andererseits muß die Kirche bei der Festlegung von Bistumsgrenzen vor allem pastorale Erwägungen berücksichtigen, wie es lt. Presseerklärung des Hl. Stuhles auch bei der Neuregelung der Diözesen in den Gebieten jenseits der Oder-Neiße der Fall gewesen ist.

Die Deutsche Bischofskonferenz respektiert die aufgrund pastoraler Motive erfolgte Entscheidung des Hl. Stuhles. Zudem weiß sie um die Belastungen, denen sich der Hl. Stuhl in dieser Frage seit fast drei Jahrzehnten ausgesetzt sah. Nunmehr ist eine Lage entstanden, die es nach Meinung des Hl. Stuhles

nicht mehr erlaubt, sich weiterhin dem verständlichen Drängen der polnischen Bischöfe und Katholiken zu versagen.

Die Deutsche Bischofskonferenz wünscht und hofft mit dem Hl. Stuhl und den polnischen Bischöfen, daß die getroffene Neuordnung der freien und fruchtbaren Entfaltung der Kirche in Polen dient.

Die Deutsche Bischofskonferenz weiß sich mit dem Hl. Stuhl einig, daß die Viermächte-Verantwortung für Deutschland als Ganzes bestehen bleibt. Sie verweist auch auf die einstimmig vom Deutschen Bundestag verabschiedete und dem Deutsch-polnischen Vertrag vorangestellte Resolution vom 17. Mai 1972. Danach ist der Deutsch-polnische Vertrag ein wichtiges Element des Modus vivendi, den die Bundesrepublik Deutschland mit ihren östlichen Nachbarn herstellen will, wenn der Vertrag auch nicht eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland vorwegnimmt.

Für die Heimatvertriebenen ist die erfolgte Neuordnung der diözesanen Grenzen besonders schmerzlich. Die deutschen Bischöfe sind sich der besonderen und schwierigen Lage der Heimatvertriebenen bewußt. Nach wie vor hält die Deutsche Bischofskonferenz eine auf die spezifische Situation der Heimatvertriebenen ausgerichtete Seelsorge für erforderlich und sie wird gerade jetzt die berechtigten Anliegen der Heimatvertriebenen fördern.

Sie bittet die Vertriebenen aber auch um Verständnis für diese aus pastoralen Gründen erfolgte Entscheidung des Hl. Stuhls. Gerade die Vertriebenen waren es, denen großes Unrecht geschah und die dennoch schon bald nach dem Krieg ihre Bereitschaft zu einer deutsch-polnischen Verständigung bekundet haben.

Die Deutsche Bischofskonferenz bittet aber auch die polnischen Bischöfe, sich der pastoralen Betreuung der dort lebenden Katholiken deutscher Sprache anzunehmen und sich auch für die Rechte der deutschsprachigen Minderheit in Polen einzusetzen.

Die Deutsche Bischofskonferenz hofft schließlich, daß der am Ende des 2. Vatikanums begonnene Dialog zwischen den polnischen und deutschen Bischöfen sich nunmehr freier entfalten kann. Mit den deutschen Katholiken wollen die Bischöfe alles tun, um engere Kontakte mit den polnischen Bischöfen und Katholiken zu schaffen und die Versöhnung beider Völker zu vertiefen.

Nr 92

Anliegen des Papstes 1973

Januar

1. Daß die Bemühungen um die Wiederherstellung der Einheit der Christen erfolgreich vorangehen.

Kurze Form: Fortschritte zur Einheit der Christen.

2. Daß in den christlichen Ländern der westlichen Welt die Missionsberufe zunehmen.

KF: Missionsberufe in der westlichen Welt.

Februar

1. Daß das christliche Volk durch eine geeignete katechetische Unterweisung im Glauben gefördert werde.

KF: Geeignete katechetische Unterweisung.

2. Daß sich die Völker der Dritten Welt bei ihren Bemühungen um Fortschritt und internationale Zusammenarbeit von Christus leiten lassen.

KF: Christus bei den Völkern der Dritten Welt.

März

1. Daß das Volk Gottes zusammen mit seinen Hirten die Heilsbotschaft annehme und im Glauben wachse.

KF: „Glaubensgehorsam“ des Volkes Gottes (Rom. 16, 26).

2. Daß der Aufstieg der Völker Asiens sich auf echte religiöse Werte gründe.

KF: Aufstieg der Völker Asiens auf religiöser Grundlage.

April

1. Daß die Priester in der Kirche wirksam die Liebe aufscheinen lassen, mit der uns Gott in Christus liebt.

KF: Vergegenwärtigung der Liebe Gottes durch die Priester.

2. Daß die Jugend Asiens sich ihrer Verantwortung bewußt werde und die Lösung ihrer großen Fragen im Evangelium suche.

KF: Einfluß des Evangeliums auf die Jugend Asiens.

Mai

1. Daß durch tieferes Verständnis für die Beziehungen zwischen der Gesamtkirche und den Lokalkirchen das kirchliche Leben befruchtet werde.

KF: Rechtes Verhältnis von Gesamtkirche und Lokalkirchen

2. Daß die Werte des Christentums in China vertrauensvoller aufgenommen und mehr geschätzt werden.

KF: Aufnahme christlicher Werte in China.

Juni

1. Daß die Gläubigen sich planmäßig und beständig um das Wohl der Armen bemühen.

KF: Sorge für die Armen.

2. Daß ein furchtbarer Dialog zwischen Christentum und Buddhismus in Burma zustande komme.

KF: Christlich-buddhistischer Dialog in Burma.

Juli

1. Daß die Menschen lernen, in den heutigen Problemen und Schwierigkeiten auch in der christlichen Offenbarung Antwort auf ihre Fragen zu suchen.
KF: Lösung der Lebensfragen auch aus der christlichen Offenbarung.

2. Daß die verschiedenen religiösen Gemeinschaften in Südasien wohlwollend zusammenarbeiten.
KF: Ökumenische Zusammenarbeit in Südasien.

August

1. Daß sich die liturgische Erneuerung im Leben der Gläubigen kraftvoller auswirke.
KF: Fruchtbare Auswirkungen der liturgischen Erneuerung.

2. Daß die zerstreut lebenden Völker Ozeaniens aus dem Bewußtsein christlicher Zusammengehörigkeit wirksame Hilfe erfahren.
KF: Hilfe für die zerstreuten Völker Ozeaniens.

September

1. Daß sich die Gläubigen ihrer Mitverantwortung in der Kirche lebendiger bewußt werden.
KF: Bewußte Mitverantwortung der Gläubigen in der Kirche.

2. Für Anwachsen der Priesterberufe in Afrika.
KF: Priesterzuwachs in Afrika.

Oktober

1. Daß die missionarische Sendung der Kirche in allen ihren Gliedern lebendiger zum Ausdruck komme.

KF: Missionsbewußtsein in den Gliedern der Kirche.

2. Daß sich in den jungen Kirchen der Übergang der Leitung vom Missionsklerus auf den einheimischen Klerus verantwortungsbewußt und in brüderlichem Geist vollziehe.

KF: Brüderliche Übernahme der Leitung der Lokalkirchen durch den einheimischen Klerus.

November

1. Daß der Gedanke an die Vergänglichkeit des irdischen Lebens zur eifrigen Arbeit für das Reich Gottes ansporne.

KF: Der Gedanke an die Kürze des Lebens — Ansporn zur Reich-Gottes-Arbeit.

2. Daß in vielen Völkern Afrika die Stammes- und Gruppenunterschiede kein Hindernis, sondern eine wirksame Hilfe für den geistlichen und sozialen Aufstieg seien.

KF: Geistlicher und sozialer Aufstieg Afrikas.

Dezember

1. Daß alle Gläubigen mit der Kirche zusammenwirken, damit sie den Frieden Christi, der gerade in

dieser Zeit verkündigt wird, wirksam fördern kann.
KF: Mitarbeit am Friedenswerk der Kirche.

2. Daß in Lateinamerika die einheimischen Bevölkerungsgruppen voll in die bürgerliche Gesellschaft eingegliedert und geistlich und sozial gefördert werden.

KF: Aufstieg der einheimischen Bevölkerung Lateinamerikas.

Nr. 93

Ord. 24. 7. 72

Neufassung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Amtsblatt 1972 S. 79) veröffentlichen wir nachstehend den vollen Wortlaut der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. November 1970.

Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (Ges. Bl. 1971 S. 1)

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,
Erscheinungsfest (6. Januar),
Karfreitag,
Ostermontag,
1. Mai
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Fronleichnam,
Allerheiligen (1. November),
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres),
Erster Weihnachtstag,
Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Josefstag (19. März),
Gründonnerstag,
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Reformationsfest (31. Oktober),
Mariä Empfängnis (8. Dezember).

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) An den in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(2) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest schulfrei. An den übrigen kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses haben Schüler das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben.

ZWEITER ABSCHNITT
Schutzbestimmungen

§ 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

§ 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;

2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,

b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte, einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;

3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

§ 7

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 bis 21 Uhr.

(2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai sind während des Hauptgottesdienstes verboten:

1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;

2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;

3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

§ 8

(1) Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Betttag und am Totengedenktage (Sonntag vor dem ersten Advent) sind verboten

1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;

2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;

3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen bis 13 Uhr.

Am Tag der deutschen Einheit (17. Juni) sind Veranstaltungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 verboten. Die Verbotensvorschriften nach Satz 1 und 2 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und an den übrigen Tagen um 3 Uhr.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2

nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

§ 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

§ 10

(1) Öffentliche Tanzunterhaltungen sind am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktage und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

(2) An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai, sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

§ 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktage von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag und ersten Weihnachtsfeiertag während des ganzen Tages verboten.

§ 12

(1) In besonderen Ausnahmefällen können die Ortspolizeibehörden von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.

(2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

(3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des Tags der deutschen Einheit eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verbot

a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 6 Abs. 1),

b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),

c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1),

d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),

e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),

f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 und 2),

g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11);

2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde. Zur Erteilung einer Verwarnung und zur Erhebung eines Verwarnungsgeldes ist auch die Ortspolizeibehörde zuständig.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 14

Aufgehoben werden

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92);

2. das Landesgesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302);

3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).

§ 15

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Nr. 94

Ord. 12. 7. 72

Lernmittelfreiheit im Religionsunterricht in Baden-Württemberg

Das Kultusministerium hat mit Schreiben UA I 3230 — 4/5 vom 16. Juni 1972 teilweise der Neuordnung der Lernmittelfreiheit für das Fach Religion, die durch die 4 Kirchenleitungen in Baden-

Württemberg im Februar 1972 dem Kultusministerium vorgelegt worden war, zugestimmt und die Veröffentlichung der Lernmittelliste in einer Sondernummer 3 von „Kultus und Unterricht“, dem Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg, veranlaßt.

Die Lernmittelliste tritt zum Schuljahr 72/73 in Kraft und ist für die angegebenen Klassen und Schularten verbindlich.

Die Sondernummer 3 von „Kultus und Unterricht“ mit dem Lernmittelverzeichnis liegt in allen Schulen auf. Der Neckar-Verlag, Villingen, liefert Einzelhefte zum Preis von DM 2,— zuzügl. DM 0,26 Porto gegen Voreinsendung des Betrages auf Konto 9389 beim PSA Stuttgart. Bei Bestellungen mehrerer Hefte (Neckar-Verlag, Stuttgart, Postfach 1820) folgt Rechnung mit Sendung.

Eine Einführung zu grundsätzlichen Fragen, zur Durchführung der Neuordnung der Lernmittelfreiheit sowie zur Handhabung der Lernmittelliste erscheint in der Juli/August-Ausgabe der Informationen für die Erzdiözese Freiburg. Sie kann auch als Sonderdruck beim Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats bezogen werden.

Nr. 95

Ord. 24. 7. 72

Dritte religionspädagogische Studienwoche für Multiplikatoren der süddeutschen Diözesen

Zum 3. Male veranstalten die Referenten für Religionspädagogik (Bistumsschulräte) eine Studienwoche für Multiplikatoren (1971 in Freiburg). Ziel für die Teilnehmer ist, die einzelnen Schritte curriculärer Planung des Religionsunterrichtes an Hand eines ausgewählten Themas in einer Gruppe so weit als möglich zu gehen und mit Hilfe eines Gruppenbeobachters auf die dabei auftretenden Gruppenprozesse aufmerksam zu werden.

Außer der allgemeinen Einführung zu Beginn arbeitet jede Gruppe für sich. Richtung für das Vorgehen weist ein ausgearbeiteter Verlaufsplan. Jede Gruppe erhält einen Gruppenpädagogen zur Mitarbeit. Außerdem stehen den Gruppen ein Fachexeget und ein Referent für die Fragen der anthropologischen Grundlegung zur Verfügung. Jeden Tag besteht die Möglichkeit zum Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen zwischen den einzelnen Gruppen.

Die Themen werden in der Ankündigung zur Wahl gestellt. Die Teilnehmer entscheiden sich bei der Anmeldung für ein Thema, worauf ihnen das entsprechende Material zur Vorbereitung zugesandt wird.

Themen:

1. Wer ist Jesus?
2. Der Mensch zwischen Angst und Geborgenheit — Die Frage nach dem Glauben (Das Beispiel Abrahams)
3. Die Sehnsucht nach Leben und die Erfahrung von Scheitern und Tod — Die Frage nach der Osterbotschaft
4. Menschliches Versagen und Rettung — zur Buße im Leben des Christen

Termin:

Anreise: Sonntag, 1. Oktober 1972 bis 18.00 Uhr

Abreise: Freitag, 6. Oktober 1972 abends oder Samstags.

Ort:

Bildungszentrum der Erzdiözese München-Freising, 805 Freising, Domberg 27, Tel. 08161/2342

Anmeldung:

Über das Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg bis spätestens 28. 8. 1972 (Eingang der Anmeldung im Schulreferat)

Unkosten werden durch das Ordinariat erstattet. Ausführliches Programm beim Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats anzufordern.

Nr. 96

Off. 18. 7. 72

Kath. Kirchenbuchamt für Karlsruhe

Wie für den Stadtkreis Heidelberg (vgl. Amtsblatt 1971 S. 66) ist auch für den Stadtkreis Karlsruhe ein Kirchenbuchamt eingerichtet worden. Dieses ist jeweils die kirchliche Beurkundungsstelle für sämtliche Karlsruher Pfarreien. Dort werden alle Tauf-Firm- Ehe- sowie Totenbücher der Stadt geführt.

Wir bitten, alle die Matrikel betreffenden Meldungen und Anfragen an das Kath. Pfarrsekretariat — Kirchenbuchamt — 75 Karlsruhe 1, Sophienstr. 33 (F. 0721/20719) zu richten.

Nr. 97

Off. 12. 7. 72

Citatio per edictum

Causa Friburgensis nullitatis matrimonii
Iae instantiae

WURSTHORN — ROBINSON

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Louis ROBINSON, hac in causa partis conventae, qui olim in civitate Berkeley (California USA) habitabat, per hoc edictum eundem peremptorie citamus ad comparendum sive per se sive procuratorem legitime constitutum, die 12 septembris anni 1972 hora undecima in Sede Officialatus Archiepiscopalis Friburgensis (Freiburg i. Br., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque ab-

sentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti viri curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Prof. Dr. Udalricus Mosiek, Officialis
Elisabeth Gossner, Notaria

Hinweis

Die kath. Bildungsstätte in Maria Rosenberg bei 6757 Waldfishbach im Bistum Speyer wird voraussichtlich im Januar 1973 in einem Neubau ihre Arbeit beginnen.

Das Haus steht auch für Tagungen der Verbände und Institutionen zur Verfügung.

Im bisherigen Haus findet vom 1.—5. Okt. ein Kurs zum Thema: Priesterliche Spiritualität statt. Leitung: Prof. Dr. Gauly, Mainz.

Priesterexerzitien

Maria Laach

23.—27. Okt. P. Theoderich Zimmermann OSB

13.—17. Nov. P. Theoderich Zimmermann OSB

12.—16. Febr. 73 P. Athanasius Wolff OSB

7.—11. Mai 73 P. Athanasius Wolff OSB

25.—29. Juni 73 P. Athanasius Wolff OSB

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Mai 1972 Pfarrer Wilhelm Weißbacher Immenstaad zum Dekan des Landkapitels Linzgau ernannt.

Kaplan Robert Zollitsch z. Zt. beurlaubt wurde m. W. v. 1. 8. 72 zum Dozenten am Priesterseminar St. Peter ernannt.

Berufung in den Seelsorgerat

An Stelle des wegen Arbeitsüberlastung ausgeschiedenen Pfr. Albert Gaudermann hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof auf Grund des Wahlergebnisses vom 16. 3. 70 am 18. 5. 72 Pfr. Siegfried Vögele als Priestervertreter der Region 16 in den Seelsorgerat berufen.

Pfarrverleihungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrverweser Paul Karl Kauß in St. Lioba,

Wertheim, diese Pfarrei, Dekanat Tauberbischofsheim mit Urkunde vom 25. Juni 1972 dem Pfarrkurat Anton Wiehl in Kraichtal-Münzesheim, die Pfarrei Bilfingen, Dekanat Pforzheim mit Urkunde vom 7. Juli 1972 verliehen.

Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der Bitte des Krankenhauspfarrers Hermann Amann in Überlingen entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. August 1972 in den Ruhestand versetzt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Pfarrers Johann Duffner auf die Pfarrei Obersimonswald mit Wirkung vom 1. August 1972

und des Pfarrers Engelbert Winkler auf die Pfarrei Dittwar mit Wirkung vom 1. September 1972

und des Dekans, Geistlicher Rat Bruno Zürn auf die Pfarrei Blumberg-Kommungen mit Wirkung vom 1. September 1972

cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Pfarrers Eugen Heintzmann auf die Pfarrei Iffezheim mit Wirkung vom 1. September 1972 angenommen und ihn aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Versetzungen

1. Aug.: Linemann Josef, Vikar in Mannheim St. Sebastian, als Pfarrverweser nach Sandhausen

16. Aug.: Östringer Josef, Vikar in Hausach, als Pfarrverweser nach der Pfarrkuratie Kraichtal-Münzesheim

1. Sept.: Asal Walfried, Pfarrvikar in Iffezheim als Pfarrverweser nach Iffezheim

Auschreibung von Pfarreien

(siehe: Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben: Iffezheim, Dekanat Rastatt

Obersimonswald, Dekanat Waldkirch
Meldefrist: 24. August 1972

Erzbischöfliches Ordinariat